

Christian Scharf

bev. Bezirksschornsteinfeger
Friedhofstraße 22
08393 Meerane
Geschäfts-Tel.: 03764 / 79 64 24
Mobil: 0160 / 97 81 19 96 Fax: 03764 / 79 64 25

Positivbescheinigung

des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers



Feuerstättenschau

Nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz in der jeweils gültigen Fassung

EINGEGANGEN

09. JULI 2024

Christian Scharf Friedhofstraße 22 08393 Meerane

WEG Rosa-Luxemburg-Straße 22
Immobilienbetreuungs GmbH
c/o Dr. Fuchs Immobilien & Hoff
Leipziger Straße 49
08371 Glauchau

Datum 04.07.2024

Verzeichnis-Nr.

Gebäude / Geschoss / Wohnung

(nur ausfüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Eigentümers übereinstimmend)

Rosa-Luxemburg-Straße 22

08393 Meerane



Im Rahmen der Feuerstättenschau wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

Die angetroffenen Feuerungsanlagen befinden sich in einem betriebs- und brandsicheren Zustand.

07.07.2024, Christian Scharf

Unterschrift des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers





Christian Scharf
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:
Christian Scharf, Friedhofstraße 22 08393 Meerane / Sa.
mit POSTEINWURF
Aktenzeichen: 61690-000 / 004

Christian Scharf Friedhofstraße 22 08393 Meerane
WEG Rosa-Luxemburg-Straße 22
Immobilienbetreuungs GmbH
c/o Dr. Fuchs Immobilien & Hoff
Leipziger Straße 49
08371 Glauchau

Objekt-Nr: 61690-000
Name: Christian Scharf
Schornsteinfegermeister als
beliehener Unternehmer
Aktenzeichen: 61690-000 / 004
Kehrbezirksnummer: 14 5 24-08
Telefon: 03764 / 79 64 24
Telefax: 03764 / 79 64 25
Funk: 0160 / 97 81 19 96
E-Mail: scharfchristian@web.de
Datum: 07.07.2024

Feuerstättenbescheid

nach § 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

Liegenschaft: Rosa-Luxemburg-Straße 22, 08393 Meerane

Sehr geehrte Damen und Herren WEG Rosa-Luxemburg-Straße 22 Immobilienbetreuungs G
& c/o Dr. Fuchs Immobilien & Hoff,

- Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachstehend aufgeführten Schornsteinfegerarbeiten an Ihrenkehr-,
überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen innerhalb der in nachfolgend genannten Zeiträume¹⁾
zu veranlassen. Das gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieses Bescheides.

¹⁾ Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung

²⁾ Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im aktuellen Jahr schon durchgeführt.

Nr.	Anlage (Art/Standort)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum
1	Abgasleitung im Schacht (Überprüfung / Reinigung) Heizkessel (GAS): Aufstellraum (Keller)	Mai bis Juli 2025	Mai bis Juli 2027	Mai bis Juli 2029	Mai bis Juli 2031
2	Heizkessel (GAS): Aufstellraum (Keller) (Abgaswegeüberprüfung)	Mai bis Juli 2025	Mai bis Juli 2027	Mai bis Juli 2029	Mai bis Juli 2031

- Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte
Gebührenrechnung.

Begründung

I.

Sachverhaltsdarstellung

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in Liegenschaft: Rosa-Luxemburg-Straße 22, 08393 Meerane .

weitere Informationen unter www.schornsteinfeger.de



GÜTESIEGEL
BEVOLLMÄCHTIGTER
BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Friedhofstraße 22
08393 Meerane / Sa.
Tel: 03764 / 79 64 24
Fax: 03764 / 79 64 25

Bankverbindung:
Volksbank Glauchau e.G.
DE25870959740300000118
BIC GENO DE F1GC1



Die Feststellung der kehr- überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen auf Ihrem Grundstück erfolgte auf Grund der am 04.07.2024 durchgeführten Feuerstättenschau.

Im Rahmen der Feuerstättenschau am 04.07.2024 wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Erlass dieses Feuerstättenbescheids gegeben.

Im o.g. Grundstück befinden sich nachfolgende kehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtige Anlagen:

II.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) bin ich, als der für den Kehrbezirk 14 5 24-08 bestellte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, für den Erlass dieses Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Mit Zustellung dieses Bescheides wird der Feuerstättenbescheid vom 30.06.2021 aufgehoben.

Nach § 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) sind Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Da Sie Eigentümer bzw. Bevollmächtigter des oben genannten Grundstücks sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten der aufgeführten kehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtiger Anlagen fristgerecht zu veranlassen.

Die Verpflichtung, die oben genannten Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen, findet ihre Grundlage im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) in Verbindung mit der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), sowie in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Die von mir getroffene Regelung zu den Zeiträumen für die von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten findet ihre Rechtsgrundlage in den Rechtsvorschriften, die oben in der Tabelle aufgeführt sind. Ich habe als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des ausführen Lassens der festgesetzten Maßnahmen nach den o. g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde. Nach § 3 Abs. 2 der KÜO sind die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten in möglichst gleichen Zeiträumen festzulegen. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten während der üblichen Betriebszeit Ihrer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Auf Grund der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeiträume wird es Ihnen auch möglich sein, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 SchfHwG) beauftragen zu können.

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen aufgeführten Zeiträume für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten an Ihren kehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen ergeben sich wie nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Anlage (Art/Standort)	Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung im Schacht (Überprüfung / Reinigung) Heizkessel (GAS): Aufstellraum (Keller)	Überprüfung gem. Nr. 3.3 der Anlage 1 zu §1 Abs. 4 KÜO
2	Heizkessel (GAS): Aufstellraum (Keller) (Abgaswegeüberprüfung)	Überprüfung gem. Nr. 3.3 der Anlage 1 zu §1 Abs. 4 KÜO

- 1) § 1 Absatz 4 Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung (Kehrung und Überprüfung von Anlagen)
- 2) Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. Teil I Nr. 4) (Überwachung von Feuerungsanlagen)
- 3) EinigVtr - Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 889) in Verbindung mit §1 Abs. 4 Muster einer Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnliche Einrichtungen Endfassung: 31. Mai 2006/ 12. September 2006 (Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form Widerspruch beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Christian Scharf, Friedhofstraße 22, 08393 Meerane / Sa. erhoben werden.

Der Feuerstättenbescheid ist sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie daher nicht von der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Mit freundlichem Gruß

Christian Scharf

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger



Hinweise

Kosten für den Erlass des Feuerstättenbescheides

Die Gebührenrechnung hat ihre Grundlage in § 20 SchfHwG sowie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. Nr. 16 vom 10.12.2003 S.698) in Verbindung mit § 6 Verordnung über die Kehr- und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 13. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Falls Sie einen anderen Schornsteinfegerbetrieb beauftragen

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.

Hinweis zur Nachweisführung des Betreibers einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß 1. BImSchV

Die fristgerechte Durchführung der von Ihnen oder der in Ihrem Innenverhältnis beteiligten Betreiber einer Feuerungsanlage - gemäß Erster Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) - zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten ist mir nach § 20 Abs. 2 1. BImSchV über Nachweise beizubringen

Gültigkeit und Änderungen

Dieser Bescheid gilt bis zum nächsten Bescheid durch Feuerstättenschau. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, sowie bei Änderung des Eigentümers Name und Anschrift des neuen Eigentümers. Der Feuerstättenbescheid, als dinglicher Verwaltungsakt (sachbezogene Allgemeinverfügung), ist dem Rechtsnachfolger des Grundstücks zu übergeben. § 82 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung bleibt unberührt.

bev. Bezirksschornsteinfeger Christian Scharf Friedhofstraße 22 08393 Meerane	<input checked="" type="checkbox"/> für den Gebäudeeigentümer	Kd-Nr.: 61690-000 Lage: Aufstellraum Keller
--	--	---

Betreiber soweit nicht mit Anschrift identisch

Christian Scharf Friedhofstraße 22 08393 Meerane WEG Rosa-Luxemburg-Straße 22 Immobilienbetreuungs GmbH c/o Dr. Fuchs Immobilien & Hoff Leipziger Straße 49 08371 Glauchau	Name
	Straße Rosa-Luxemburg-Straße 22
	Ort 08393 Meerane

Gebäudetyp

- Ein-/ Zweifamilienhaus, eigentümergebought
 Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/ Zweifamilienhaus
 Sonstiges Gebäude _____

Art der Anlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/ Fernheizung Wärmepumpe
 Nennwärmeleistung in kW: 115 Errichtungsjahr 2015 Brennstoff: GAS

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG],
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 eingebaut [§97 Abs.1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§§ 97 Abs.4, 61 Abs. 1 und 2 GEG]
Erläuterung:	

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum _____ zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

07.07.2024 Christian Scharf
Datum, Bevollmächtigter(n) Bezirksschornsteinfeger/in

